

Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland
DHV Speyer · Postfach 14 09 · D-67324 Speyer

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden
Dr. Volker Wissing, MdB

Per Mail finanzausschuss@bundestag.de

Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Finanz- und Steuerrecht

Universitäts-Professor
Dr. Joachim Wieland

9. Mai 2011
Jw/le

**Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
am 11. Mai 2011
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

„Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011“

Drucksache 17/5125

I. Grundsätzliches

Das Bemühen des Gesetzgebers um eine Vereinfachung der Besteuerung ist zu begrüßen. Schon Adam Smith hat in seinem zum Klassiker gewordenen Werk „The Wealth of Nations“ 1789 die Bequemlichkeit der Steuererhebung als eines der vier Grundprinzipien eines rationalen Steuersystems genannt. Davon ist das deutsche Steuerrecht über zweihundert Jahre später weiter denn je entfernt. Das Bemühen um Steuergerechtigkeit und der Wille, die Besteuerung als Mittel der Verhaltenslenkung einzusetzen, machen das Steuerrecht von Jahr zu Jahr komplexer. Die Jahreszahl im Titel des Gesetzes deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber Steuervereinfachung als Daueraufgabe ansieht und möglicherweise die Jahressteuergesetze, die zur höheren Komplexität des Steuerrechts führen, durch jährliche Steuervereinfachungsgesetze ergänzen will, die eine Reduktion von Komplexität bewirken sollen. Das mag zumindest einen Beitrag dazu leisten, dass das Steuerrecht insgesamt nicht noch intransparenter wird.

Postfach 14 09 · 67324 Speyer
Freiherr-vom-Stein-Str. 2 · 67346 Speyer
Telefon: ++49(0)6232-654-355
Sekretariat: ++49(0)6232-654-353
Telefax: ++49(0)6232-654-127
E-Mail: wieland@dhv-speyer.de
Internet: www.dhv-speyer.de

Der vorliegende Entwurf zeigt allerdings die Schwierigkeiten, auf die das Bemühen um Steuervereinfachung stößt. Nicht ohne Grund stellt die Bundesregierung einleitend fest, dass mit dem Bestreben, das Steuerrecht so zu gestalten, dass es der Vielfalt des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens gerecht wird, „oftmals eine unübersichtliche Kleinteiligkeit“ der Steuergesetze verbunden ist. Eine komplexe Gesellschaft mit einer komplexen Wirtschaft kann die Steuergleichheit, die Adam Smith zu Recht ebenfalls zu den Grundprinzipien eines rationalen Steuerrechts zählt, nur durch ein komplexes Steuerrecht erreichen. Bleibt das Steuerrecht unterkomplex, wird es ungerecht, weil es den Anforderungen des Leistungsfähigkeitsprinzips nicht mehr genügt. Dem Gesetzgeber ist es aufgegeben, für den richtigen Mittelweg zwischen der gebotenen Vereinfachung des Steuerrechts und der notwendigen Durchsetzung der Steuergerechtigkeit zu sorgen. Vereinfacht er das Steuerrecht zu sehr, leidet die Gerechtigkeit. Ist das Steuerrecht zu komplex und wird dadurch intransparent, wird der Gerechtigkeit ebenfalls kein Dienst erwiesen. Steuergerechtigkeit muss für die Steuerpflichtigen hinreichend transparent sein, sonst wird sie von ihnen nicht wahrgenommen und wächst der Steuerwiderstand. Schließlich dienen leicht zu erfüllende Steuererklärungspflichten und einfache Verwaltungsverfahren nicht nur der Bequemlichkeit der Besteuerung, sondern zugleich ihrer Effizienz. Sie verhindern, dass die Transaktionskosten der Besteuerung zu hoch werden und ein zu großer Anteil des Steueraufkommens für die Kosten der Steuererhebung verwandt werden muss.

Führt man sich diesen Hintergrund vor Augen, gibt das grundsätzlich zu begrüßende Bemühen des vorliegenden Gesetzentwurfs um Steuervereinfachung doch an mehreren Punkten Anlass zu Kritik:

II. Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags

Die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags nimmt nur den größten Teil der Absenkung des Betrags von 1.044 Euro auf 920 Euro zurück, die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 erfolgt war. Nach der Schätzung des Gesetzentwurfs vergrößert sich die Zahl der von Einzelnachweisen befreiten Arbeitnehmer um 2,5 Prozent. Eine nennenswerte Steuervereinfachung ist darin nicht zu sehen. Die Einnahmeausfälle von 330 Millionen Euro im Jahr sind dafür ein hoher Preis.

III. Kinderbetreuungskosten

Die einheitliche Qualifizierung der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen der privaten Mitveranlassung – Entscheidung der Eltern für Kinder, die eine Betreuung erst erforderlich macht – verfassungsgemäß, steuersystematisch aber nicht überzeugend, soweit der Gesetzgeber Kinderbetreuungskosten als erwerbsbedingt qualifiziert.

IV. Zweijährige Steuererklärung

In der Möglichkeit der Abgabe einer Steuererklärung nur alle zwei Jahre liegt keine Steuervereinfachung. Der Vorteil einer zweijährigen Steuererklärung für den beschränkten Kreis der Steuerpflichtigen erschöpft sich in etwas verringerten Erklärungspflichten. Die Pflicht zur Sammlung von Belegen bleibt bestehen. Typischerweise geben Arbeitnehmer Steuererklärungen in Erwartung einer Rückzahlung ab. Darauf werden sie aber nicht ein Jahr länger warten. Der Bundesrat weist zu Recht darauf hin, dass eine Vereinfachung für die Steuerverwaltung nicht zu erkennen ist, sondern zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten ist.

V. Wegfall der Einkünftegrenze für volljährige Kinder

Der geplante Wegfall der Einkommensüberprüfung für die Gewährung von Kindergeld und die Einräumung von Kinderfreibeträgen verringert zwar den Vollzugsaufwand, ist aber steuersystematisch verfehlt und verstößt gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Er führt zu einer niedrigeren Steuerbelastung von Eltern, deren volljährige Kinder wegen eines eigenen Einkommens nicht unterhaltsbedürftig sind. Darin liegt eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Steuerpflichtigen, die kinderlos sind und deshalb ebenfalls keinen Unterhalt zu leisten haben. Die Kosten, die im Regierungsentwurf auf 200 Millionen Euro im Jahr geschätzt werden, zeigen, dass es sich nicht um einige wenige Fälle handelt, so dass die Vereinfachung den Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu rechtfertigen vermag.

VI. Verringerung der Veranlagungsarten für Eheleute

Grundsätzlich wäre eine Abschaffung des Ehegattensplittings sinnvoll. Es stellt einen Fremdkörper im deutschen System der Individualbesteuerung dar und entspricht auch nicht der familienrechtlichen Regelung, die mit der Zugewinnngemeinschaft als gesetzlichem Güterstand gerade beide Ehegatten als wirtschaftlich selbständig behandelt und nur bei Auflösung der Ehe einen Ausgleich vornimmt.

Die Reduzierung der Anzahl der Veranlagungsarten von sieben auf vier stellt zwar eine Vereinfachung dar. Die Tarifminderung führt jedoch zu einer Günstigerprüfung, worauf der Bundesrat zu Recht hingewiesen hat. Insgesamt ist daher kaum eine Steuervereinfachung zu erwarten.

